

# Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen

Unternehmen:

Straße / Hausnr.:

PLZ / Ort:

– nachfolgend "**Arbeitgeber**" genannt –

und

Name, Vorname:

Straße / Hausnr.:

PLZ / Ort:

Personalnummer:

– nachfolgend "**Arbeitnehmer\***" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag in Ergänzung zum derzeit geltenden Arbeitsvertrag** geschlossen.

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden. Das Dienstrad-Programm wird seitens des Arbeitgebers derzeit in Zusammenarbeit mit der eurorad Deutschland GmbH organisiert und umgesetzt. Im Rahmen dieses Mitarbeiter Dienstrad-Programms überlässt der Arbeitgeber das

Dienstrad mit der Art.-Nr. / Bezeichnung Rad

mit der Portalnummer

mtl. Gesamtleasingrate netto

gesetzliche USt. 19,00%

monatl. Gesamtleasingrate brutto

mit einem Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von

an den Arbeitnehmer zu den nachfolgenden Bedingungen:

\*Alle weiteren verwendeten männlichen Formen schließen alle Geschlechter mit ein.

## **§ 1 Überlassung des Dienstrads und Kostentragung**

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das oben genannte betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- (2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der oben genannten monatlichen Gesamtleasingrate. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese (bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Brutto-Rate) vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht wird. Während der Überlassung reduziert sich der monatlich Auszahlungsbetrag in Höhe der angegebenen Leasingrate. Statt der Auszahlung des Gehalts in Geld erhält der Arbeitnehmer das Dienstrad als Sachbezug zur Nutzung überlassen. Der Arbeitgeber übernimmt monatlich den auf Seite 1 genannten Arbeitgeber-Zuschuss für den gesamten Leasingzeitraum. Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, entfällt der Anspruch auf die Nutzung. Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer für diesen Fall die weitere Nutzung an, wenn der Arbeitnehmer sich verpflichtet, die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen. In diesem Fall entfällt der Arbeitgeberzuschuss.
- (3) Soweit eine Versicherung die Leasingraten übernimmt, entfällt die Zahlungspflicht des Arbeitnehmers. Für die darüberhinausgehenden Fälle verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.
- (4) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass z.B. aufgrund von Pfändungen kein umwandelbarer Teil des Arbeitsentgelts mehr bestehen sollte, die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.

## **§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übergabe des Dienstrads folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- (2) Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig. Der Überlassungsvertrag endet daher vorzeitig mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad im Falle der vorzeitigen Beendigung unverzüglich an den Fachhändler oder nach Wahl des Arbeitgebers an den Arbeitgeber zur Weitergabe an einen anderen Mitarbeiter herausgeben.
- (3) Auf Wunsch des Arbeitnehmers hat dieser auch die Möglichkeit mit Zustimmung des Arbeitgebers und der Leasinggesellschaft, den Vertrag auf ein neues Unternehmen umschreiben zu lassen.
- (4) Der Arbeitnehmer ist bis zum Zeitpunkt der vereinbarungsgemäßen Rückgabe des Dienstrades an den Arbeitgeber, einen Fachhändler oder den neuen Nutzer in vertragsgemäßem Zustand (vgl. § 10 Ziff. (1)) für alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten Schäden und die laufende Kostentragung gem. § 1 verantwortlich und stellt den neuen Nutzer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern nicht über den Leasingvertrag abgedeckt. Der Zeitpunkt der Übergabe des Dienstrades an den neuen Nutzer ist zu protokollieren. § 5 gilt entsprechend.

## **§ 3 Nutzung und Diebstahlsicherung**

- (1) Das Dienstrad darf ausschließlich von dem Arbeitnehmer gefahren werden. Nach Alkoholgenuß (bei mehr als 0,0 Promille) ist die Benutzung des Dienstrads, auch zu Privatfahrten, nicht gestattet.
- (2) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad entsprechend den Versicherungsbedingungen gegen Entwendung und Beschädigung sichern. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten.
- (3) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will und die über gebotene Wartungsmaßnahmen und den Ersatz von defekten oder verschlissenen Bauteilen hinausgehen, sind der Leasinggesellschaft anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Leasinggesellschaft.

- (4) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zugelassen ist und das Fahrrad dadurch nicht beschädigt wird. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

#### **§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften**

Die Lohn- und Umsatzsteuerung des der Überlassung des Dienstrades entsprechenden geldwerten Vorteils erfolgt nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften. Etwaige im Rahmen der Abrechnung anfallende Steuer und Abgaben trägt der Arbeitnehmer.

#### **§ 5 Übergabe**

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, bzw. durch Mitteilung des Übergabetokens an den Fachhändler bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

#### **§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur**

Die Kosten für die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Dazu gehört auch die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks gemäß den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallverhütungsvorschriften), die vom Arbeitnehmer zwingend vorzunehmen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen ist. Werden bei dem Sicherheitscheck Mängel oder verschlissene Teile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

#### **§ 7 Versicherungen**

Der Leasinggeber schließt für das Dienstrad eine Versicherung ab. Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen, die dem Arbeitnehmer bei Leasingbeginn überlassen werden. Der Arbeitnehmer erklärt verpflichtet sich, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Pflichten für den Umgang mit dem Dienstrad einzuhalten.

#### **§ 8 Unfälle und Schäden**

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen oder bei dieser unverzüglichen Meldung zu erstatten.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Dienstrad wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Dienstrads wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Arbeitnehmer haftet im Rahmen betrieblich veranlasster Tätigkeiten für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Beschädigungen und Wertminderungen des Dienstrads sowie für Schädigungen Dritter in vollem Umfang. Bei anderen im Rahmen betrieblich veranlasster Tätigkeiten fahrlässig verursachter Schäden ist er verpflichtet, sich nach dem Grad seines Verschuldens am Ersatz des Schadens zu beteiligen.
- (2) Im Übrigen haftet der Arbeitnehmer für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad.
- (3) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

## **§ 10 Widerrufsrecht**

- (1) Der Arbeitgeber behält sich vor, die Überlassung des Dienstrads bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers zu widerrufen. Ein sachlicher Grund kann sich aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder verhaltensbedingten Gründen ergeben, insbesondere
  - a) wenn der Arbeitnehmer gegen Bestimmungen dieses Überlassungsvertrages verstößt,
  - b) wenn aufgrund von Pfändungen die Nettovergütung des Arbeitnehmers geringer ist als die Summe aus dem geldwerten Vorteil und der individuellen Pfändungsfreigrenze des Arbeitnehmers oder
  - c) im Fall einer wirtschaftlichen Notlage des Arbeitgebers.
- (2) Im Falle der Ausübung des Widerrufs durch die Gesellschaft ist der Arbeitnehmer nicht berechtigt, eine Nutzungsentschädigung oder Schadensersatz zu verlangen.
- (3) Das Widerrufsrecht gilt nur, sofern der geldwerte Vorteil des Dienstrads weniger als 25% der Gesamtvergütung des Arbeitnehmers ausmacht.

## **§ 11 Rückgabe oder Kauf des Dienstrads**

- (1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unabhängig vom Grund der Beendigung und auch dann, wenn bezüglich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Rechtsstreit anhängig ist, unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebs sicheren Zustand an den Fachhändler zurückzugeben.
- (2) Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Leasinglaufzeit aufgrund einer verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitgebers oder einer eigenverantwortlichen Kündigung des Arbeitnehmers, für welche der Arbeitgeber keine Veranlassung geschaffen hat, beendet, übernimmt der Arbeitnehmer auf Verlangen der Gesellschaft mit Zustimmung des Leasinggebers das Leasingverhältnis zwischen Arbeitgeber und Leasinggeber bezüglich des Dienstrads. In diesem Fall übernimmt der Arbeitnehmer auf Verlangen der Gesellschaft mit Zustimmung des Versicherers auch den für das Dienstrad abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- (3) Die Übergabe erfolgt mit Ablauf des letzten Leasingmonats. Nicht rechtzeitige Rückgaben berechtigen den Arbeitgeber zur Geltendmachung einer Nutzungsgebühr in Höhe der früheren Leasinggebühr für jeden angefangenen Monat der Überschreitung.
- (4) Bei einem vom Arbeitnehmer verschuldeten vorzeitigem Ende des Überlassungsvertrags kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für daraus resultierende Kosten und Schäden heranziehen. Ein „Verschulden“ liegt nur bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine vertraglichen Verpflichtungen vor.
- (5) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- (6) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Schlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft einzureichen.
- (7) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des

Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird sich um eine Ankaufsmöglichkeit kümmern. Ein Erwerbsanspruch besteht nicht.

### **§ 12 Garantie und Gewährleistung**

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür tritt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der Leasinggesellschaft zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Diese Ansprüche sowie Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

### **§ 13 Weitergabe persönlicher Daten**

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Arbeitnehmers ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie der anstehende Sicherheitscheck informiert zu werden).

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages durch individuelle Abreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürften Änderungen dieses Überlassungsvertrages der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitgebers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

### **§ 15 Freiwilligkeitsvorbehalt**

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

.....

Ort, Datum

.....

Arbeitgeber

.....

Arbeitnehmer/in